



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
43/2017 (13. November 2017)

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung  
für Studiengangs- und  
Prüfungsausschüsse (SPA) der  
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**

vom 13. November 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 LHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 die folgende Änderung der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (2) wird ein neuer Satz hinzugefügt
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert

**§ 1 Geltungsbereich, Zusammensetzung, Amtszeiten**

(2) In der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs werden Regelungen zu Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben des jeweiligen SPA als Prüfungsausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien getroffen

1. Im SPA für den jeweiligen Studiengang sind alle am Studiengang beteiligten Hochschulen und Fakultäten vertreten, wobei aus jeder Fakultät Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder) zu Mitgliedern vom Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der SPA beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die genaue Zusammensetzung des jeweiligen Studiengangs- und Prüfungsausschusses regelt Anlage 1.

3. In den SPA für die Lehrämter  
Grundschule, Sekundarstufe I und  
Sonderpädagogik

a) nehmen die Studienberater für das jeweilige Lehramt kraft Amtes einen Sitz in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen ein.

b) nehmen die Studiendekane der drei Fakultäten kraft Amtes einen Sitz in der Gruppe der Hochschullehrer/innen ein. Dabei einigen sich die Studiendekane der Fakultäten I und II im Benehmen mit dem Rektorat, welche/r Studiendekan/in den Sitz im SPA Grundschule und welcher im SPA Sekundarstufe I einnimmt. Die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät III nimmt einen Sitz in der Gruppe der

Hochschullehrer/innen im Studiengang  
Sonderpädagogik ein.

4. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 nehmen die Studiendekane einer beteiligten Fakultät den Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse ein. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamts sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberaterinnen und Studienberater und die Studiendekaninnen und Studiendekane sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.

(4) Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellt diese auf Antrag des SPA. Die an Kooperationsstudiengängen beteiligten Hochschulen bestimmen, ob sie Stellvertretungen für ihre SPA Mitglieder bestellen.

**Artikel 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der PH LB tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 13. November 2017

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor